

Berlin, den 20. September 2018

Umgang mit Rückkehrern aus jihadistischen Kampfgebieten

Personen aus den jihadistischen Kampfgebieten in Syrien und Irak können nach ihrer Rückkehr ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat dies bereits auf ihrer 200. Sitzung am 11./12.12.2014 in Köln festgestellt. Die Einschätzung wird durch die bisherigen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden bestätigt. Daher sind in Bezug auf die Personengruppe auf Grundlage der bestehenden Verantwortlichkeiten, Kooperationsformen und Mechanismen des Informationsaustauschs die vorhandenen Instrumente bestmöglich zu nutzen. Strafjustizielle Verfolgung wird konsequent angestrebt. Im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes sind neben strafjustiziellen und sicherheitsbehördlichen Maßnahmen auch solche der Deradikalisierung und Reintegration wo möglich anzuwenden. Die Zusammenarbeit mit Regelstrukturen auf Länder- und kommunaler Ebene (z. B. Jugend-, Sozial-, Schul-, Gesundheitsbehörden, örtliche Polizei) ist angesichts der heterogenen Zusammensetzung der Gruppe der Rückkehrer, z. B. Minderjährige, Frauen, ebenfalls von besonderer Bedeutung, etwa in Fallkonferenzen.

In aktuellen Rückkehrersachverhalten von vormals in die Kampfgebiete ausgereisten Personen nach Deutschland werden frühzeitig Maßnahmen getroffen und stetig nachverfolgt. Rückkehrer werden individuell in Fallkonferenzen auf Landesebene und/oder im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) behandelt und die entsprechenden Maßnahmen festgelegt. Dabei werden alle zuständigen Sicherheits- und Justizbehörden sowie weitere Stellen eingebunden, insbesondere aus den Bereichen Deradikalisierung und Reintegration. Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sind einzubeziehen. Die anzuwendenden Maßnahmen berücksichtigen die konkreten Umstände der Person, etwa das Vorliegen eines Haftbefehls oder eines Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens. Ergibt sich aus der individuellen Bewertung, dass ein sicherheitsbehördlicher Ansatz fehlt, etwa bei Minderjährigen, für die ein Strafverfahren nicht in Frage kommt, sind Maßnahmen aus dem Bereich Deradikalisierung bzw. Reintegration von besonderer Bedeutung.